

Seit September 2011 ist das Logo des Städtedreiecks eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wort und Bildmarke. Die Inhaber der Marke sind die drei Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz gemeinsam. Das Logo dient dazu der Region Städtedreieck ein einheitliches Erkennungsmerkmal zu geben, diese zu vermarkten und durch den Wiedererkennungswert ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Region zu schaffen.



1.

Das Logo darf von den drei Städten selbst, kommunalen Einrichtungen, Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und Vereinen verwendet werden, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können, mit der Region Städtedreieck in Bezug stehen und ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz innerhalb der Gemeindegrenzen der drei Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz haben. Die Verwendung erfolgt ausschließlich unter vorheriger schriftlicher Beantragung und Genehmigung.

2.

Das Logo darf nicht verwendet werden wenn

- die Gefahr besteht, dass das Ansehen der Region Städtedreieck oder das der drei Städte gefährdet oder geschädigt wird.
- der Eindruck eines amtlichen Charakters erweckt wird oder eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen möglich ist.
- es in seiner Form nicht richtig oder verändert wiedergegeben wird.

3.

Die Verwendung des Logos durch politische Parteien, deren Jugendorganisationen und parteinahen Stiftungen sowie politischer Organisationen (Bürgerinitiativen, Wählergemeinschaften, etc.) ist generell nicht gestattet.

4.

Die rein kommerzielle Nutzung des Logos auf Textilien, Keramikprodukten, Glasartikeln, Drucksachen, Aufklebern und anderen zur Veräußerung gedachten Artikeln wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Bei der kommerziellen Verwendung des Logos soll ein Entgelt erhoben werden, welches sich nach dem Aufwand der Städte und dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Antragstellers/in richtet.

5.

Eine beabsichtigte Verwendung ist rechtzeitig bei der Geschäftsstelle Städtedreieck oder bei einer der drei Stadtverwaltungen zu beantragen, mindestens jedoch drei Wochen im Voraus. Der formlose Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der Antrag muss eine Begründung und eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung enthalten. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Die Platzierung des Logos, die Größe, die Farbe, die Auflage und Ausgestaltung (beispielsweise auf Briefbögen, Druckerzeugnissen, Aufklebern, Werbeatikeln, Autos, Schaufenstern, Fassaden, etc.) wird eng zwischen dem/der Antragsteller/in und den drei Stadtverwaltungen abgestimmt und ist Teil der schriftlichen Genehmigung.

7.

Ob die Voraussetzungen für die Verwendung des Logos erfüllt sind, entscheiden einvernehmlich die drei Ersten Bürgermeister der drei Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz beziehungsweise in Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.

8.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist oder die an die Genehmigung geknüpften Auflagen nicht erfüllt werden oder die Art der Verwendung einen amtlichen Charakter aufweist. Einmalig erteilte Genehmigungen zur Verwendung verlieren ihre Gültigkeit mit der Beendigung des Projekts. Genehmigungen können auch auf Zeit erteilt werden. Stillschweigende Duldung stellt keine Genehmigung dar.

9.

Eine nichtbefugte Verwendung des Logos führt zur strafrechtlichen Verfolgung.

10.

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.